

Rechtsverordnung der Stadt Kornwestheim vom 25.03.2021 über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 25.03.2021 wird gemäß § 18 und § 28 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I, Seite 3.418), in der derzeit gültigen Fassung, den § 1 Absatz 5 und § 11 Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg vom 18.02.1991 (GBl. Seite 195), in der derzeit gültigen Fassung und § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Betriebe nach § 1 Gaststättengesetz (GastG) sowie öffentlichen Vergnügungsstätten, welche eine Außenbewirtschaftung betreiben.

§ 2 Allgemeine Regelung

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung wird auf 23 Uhr festgesetzt.
- (2) Ausgenommen sind Freisitzflächen, für die gemäß bestehender Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis keine oder eine über 23 Uhr hinausgehende Betriebszeitenregelung festgesetzt ist.
- (3) Für Freisitzflächen, für die gemäß bestehender Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis eine kürzere Betriebszeit als 23 Uhr festgelegt wurde, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 3 Ausnahmen für einzelne Betriebe

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.
- (2) Bei festgestellten Verstößen nach § 3 Abs. 1 kann die in dieser Verordnung festgelegte Sperrzeitverkürzung im Einzelfall verlängert werden.

§ 4 Ende der Sperrzeit

Die Sperrzeit endet in den vorgenannten Fällen grundsätzlich um 6 Uhr.

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehenden Regelungen

- (1) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Gaststättengesetz, der Gaststättenverordnung, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.
- (2) Ebenfalls bleiben baurechtliche Regelungen zur Betriebszeit unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 Gaststättengesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kornwestheim, 25.03.2021

Ursula Keck Oberbürgermeisterin